MITTEILUNGSBLATT

der

UNIVERSITÄT GRAZ

108. SONDERNUMMER

Studienjahr 2024/25 | Ausgegeben am 06. 08. 2025 | 41.c Stück

Verordnung des Rektorats

für das Aufnahmeverfahren
gemäß § 63a Abs. 8 UG

für das englischsprachige Masterstudium

Computational Social Systems

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/

Offenlegung gem. § 25 MedienG
Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz
Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG für das englischsprachige Masterstudium Computational Social Systems

Die Rektorate der Universität Graz und der Technischen Universität Graz haben nach Stellungnahme der Senate gemäß § 63a Abs 8 UG ein Aufnahmeverfahren für das englischsprachige Masterstudium Computational Social Systems (CSS) beschlossen.

Soll in einem Studienjahr kein Aufnahmeverfahren durchgeführt werden, ist dieser gemeinsame Beschluss der Rektorate der Universität Graz und der Technischen Universität Graz bis spätestens 30. Juni des dem Aufnahmeverfahren vorangehenden Studienjahres im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studienwerber*innen, die im auf die Durchführung des Aufnahmeverfahrens folgenden Studienjahr erstmals zum Masterstudium CSS zugelassen werden wollen.

(2) Folgende Personen sind vom Aufnahmeverfahren ausgenommen:
   1. Studierende in zeitlich befristeten, transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 Z 1 UG eine befristete Zulassung zum Masterstudium CSS beantragen.
   2. Studierende, die bereits einmal zum Masterstudium CSS zugelassen waren.
   3. Studierende, die das zur Zulassung berechtigende fachlich in Frage kommende Studium gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Curriculums für das Masterstudium CSS an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im EWR, der Schweiz oder in Großbritannien absolviert haben.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der pro Studienjahr durch das Aufnahmeverfahren zuzulassenden Studienwerber*innen wird mit bis zu 30 festgelegt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt. Es besteht aus einer schriftlichen Bewerbung (§ 4) sowie der Reihung durch die Auswahlkommission (§ 9).

§ 4 Bewerbung

(1) Der schriftlichen Bewerbung in elektronischer Form sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder anderen fachlich in Frage kommenden Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung. Der Nachweis ist in englischer oder deutscher Sprache vorzulegen. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Studienabschluss vor, ist der Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen in der Höhe von zumindest 120 ETCS-Anrechnungspunkten in Form eines Transcript of Records und des zugehörigen Curriculums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Des Weiteren haben die Studienwerber*innen die einzelnen absolvierten Studienleistungen den in § 2 Abs. 2 des Curriculums für das Masterstudium CSS genannten Kenntnissen bzw. Fachgebieten zuzuordnen. Das ausgefüllte Formular ist der Bewerbung beizulegen. Gegebenenfalls sind benötigte Beglaubigungen mit vorzulegen.
2. Beschreibung der spezifischen Beweggründe zur Bewerbung zum Masterstudium mittels Motivationsschreiben (in Englisch, max. zwei A4-Seiten).
3. Lebenslauf, der auch etwaige einschlägige fachrelevante Arbeitserfahrung sowie extracurriculare Aktivitäten darstellt (in Englisch, max. drei A4-Seiten).
4. Kopie des Reisepasses oder Personalausweises als Identitätsnachweis.

(2) Die Bewerbungsfrist beginnt am 15. Oktober und endet am 15. Dezember. Für einen Studienbeginn im darauffolgenden Studienjahr müssen die Unterlagen gem. Abs. 1 innerhalb dieser Frist vollständig in elektronischer Form eingelangt sein. Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Auswahlkommission und Verfahren

(1) Über die Bewerbungen entscheidet eine Auswahlkommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:
   a. Der*Die für das Masterstudium CSS zuständige Studiendekan*in der Technischen Universität Graz.
   b. Der*Die Vorsitzende der für das Masterstudium CSS zuständigen Curriculakommission der Universität Graz.
   c. Drei Lehrende des Masterstudiums CSS, wobei nach Möglichkeit jeweils ein*e Angehörig*e der Universität Graz und ein*e Angehörig*e der Technischen Universität Graz zu nominieren ist. Bei der Nominierung ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit alle fünf Schwerpunkte des Studiums fachlich in der Auswahlkommission vertreten sind.
2. Bei Bedarf können Auskunftspersonen hinzugezogen werden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie zwei Studierendenvertreter*innen, die durch den Vorsitz der Hochschüler*innenschaft an der Technischen Universität Graz und den Vorsitz der Hochschüler*innenschaft an der Universität Graz nach Rücksprache mit der jeweiligen Studienvertretung zu nominieren sind, sind jedenfalls einzuladen.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder erfolgt unbefristet auf Vorschlag des*der fachlich zuständigen Studiendekan*in der Technischen Universität Graz und der*dem Vorsitzende*n der zuständigen Curriculakommission der Universität Graz durch die beiden Vizerektor*innen für Lehre und wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

(4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist von den Personen gemäß § 5 Abs 1 lit a und b eine Sitzung der Auswahlkommission einzuberufen, in der über die Vergabe der Studienplätze zu entscheiden ist. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission und die Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Bewerbungskriterien und Reihung

(1) Die Studienwerber*innen erhalten für das Erfüllen der folgenden Bewerbungskriterien insgesamt maximal 25 Punkte:
1. Übereinstimmung des Vorstudiums mit den Zulassungskriterien gem. § 2 Abs. 2 des Curriculums für das Masterstudium CSS – max. 20 Punkte
2. Motivationsschreiben – max. 5 Punkte

(2) Bei der Punktevergabe können auch halbe Punkte im Rahmen der maximalen Punkte vergeben werden.

(3) Für besondere fachliche Leistungen, insbesondere wissenschaftliche Publikationen, oder extracurriculare Aktivitäten, kann die Auswahlkommission Zusatzpunkte vergeben. Des Weiteren können bei gleichgereihten Studienwerber*innen die Noten der Studienwerber*innen sowie die Reputation der Hochschule herangezogen werden.

(4) Ausschlusskriterien für Bewerbungen sind:
1. Studienabschlüsse, die nicht § 2 Abs. 2 des Curriculums für das Masterstudium CSS erfüllen oder
2. eine Gesamtpunktezahl von weniger als 14 Punkten.
3. Fehlende Unterlagen, die zur Entscheidung notwendig sind, können ebenfalls zum Ausschluss führen.

(5) Die Dokumentation der Punktevergabe sowie die daraus resultierende Reihenfolge der Bewerbungen erfolgt in der Auswahlsitzung.

§ 7 Entscheidung

(1) Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt entsprechend der Reihung. Sollten mehrere Personen gleich gereiht sein, erhalten alle betroffenen Personen einen Studienplatz.

(2) Die Studienwerber*innen werden über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens bis spätestens 1. März informiert.

(3) Studienwerber*innen, die einen Studienplatz erhalten haben, können auf diesen Platz innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die frei gewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Reihungsliste vergeben. Abs. 1 ist bei Gleichstand sinngemäß anzuwenden.

(4) Studienwerber*innen, die einen Studienplatz erhalten, wird ein bedingter Zulassungsbescheid des Rektorats ausgestellt, der längstens für zwei Semester zur Zulassung berechtigt. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und ist erstmals für die Zulassung zum Studienjahr 2026/27 anzuwenden.

Der Rektor:
Riedler